

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1996

Geschäftszahl

95/16/0262

Rechtssatz

Ein Mißverhältnis iSd § 19 Abs 5 FinStrG liegt vor, wenn der strafbestimmende Wert weniger als ein Zehntel des Wertersatzes beträgt (Hinweis E 25.6.1992, 91/16/0054, VwSlg 6684 F/1992).